

A

ABFINDUNGEN [*odprawy*], Elemente des Entgelts oder andere → Leistungen, die mit einem Arbeitsverhältnis verbunden sind, die dem → Arbeitnehmer gemäß den Vorschriften eines Tarifvertrags, Arbeitsvertrags oder des Arbeitsgesetzbuches, zustehen. Das KP zählt folgende Arten der A. auf: A. nach Erlöschen eines Mandats, → Rente- und Pensionsabfindung, und A. nach dem → Tod. Die erste A. steht einem Angestellten, wenn er in einem unbezahlten Urlaub war, nicht zu. Die zwei weiteren A. stehen in der Höhe des monatlichen Entgelts den Arbeitnehmern, die für eine Rente oder → Pension qualifiziert wurden, zu. Spezielle Vorschriften können günstigere → Bedingungen vorsehen. Die A. nach dem Tod steht der Familie des Arbeitnehmers zu. In der Rechtsprechung des Obersten Gerichts wurde noch eine A. vorgesehen – A. nach Auflösung eines Arbeits→vertrags aus Gründen, die unabhängig von dem Arbeitnehmer sind. Diese A. erfüllt die Rolle des Schadensersatzes und einer Gratifikation. [T.K.] [K.N.]

ABGELD [*rabat*], 1. Abzug oder Preisnachlass, ein Begriff der polnischen Rechtssprache, kommt auch oft in Vertragstexten vor, bedeutet einen Nachlass auf einen Geldbetrag (z. B. Preis). In der Regel wird das Abgeld unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, z. B. bei der Barzahlung oder bei einer Gegenleistung [J.J.] [K.N.]; 2. Nachlass vom fälligen Betrag, von einem Verkäufer an einen Käufer erteilt, und der auf dem Nachweis über den Kauf angegeben wird. [E.K.] [K.N.]

ABGRENZUNG DER GRUNDSTÜCKE [*rozgraniczenie nieruchomości*], im Falle der Grenzverwirrung, wenn Grundstücksgrenzen streitig sind und der tatsächliche Besitzstand nicht festgelegt werden kann, wird die Grenze gemäß Art. 153 KC gemäß dem letzten unstreitigen Besitzstand festgelegt. Kann ein solcher Besitzstand nicht festgestellt werden und hat das Grenzmittlungsverfahren zu keinem Einvernehmen zwischen den Streit→parteien geführt,

werden die Grenzen vom Gericht unter Berücksichtigung aller Umstände bestimmt; hierbei kann einem der Grundstückseigentümer ein angemessener Ausgleich in Geld zugesprochen werden. Die Eigentümer benachbarter Grundstücke sind zur Mitwirkung bei der A.d.G. und zur Instandhaltung fester Grenzzeichen verpflichtet; die Kosten der Abgrenzung sowie der Aufstellung und Erhaltung der festen Grenzzeichen tragen die Eigentümer jeweils zur Hälfte. Das Verfahren zur A.d.G. ist in der Regel ein Verwaltungsverfahren, das im PrGeod geregelt ist. [J.J.] [R.S.]

ABJUDIKATION [*abjudykacja*], ein Gerichts→beschluss über die Absage der Eigentumsverleihung. [B.B.] [K.S.]

ABOLITION [*abolicja*], der → Verzicht auf Einleitung eines Strafverfahrens oder die Einstellung eines laufenden Strafverfahrens aufgrund von Abolitionsvorschriften. [M.B.] [E.H.]

ABRECHNUNGSKAMMER [*izba rozliczeniowa*], eine Institution, die gemäß den geltenden Vorschriften des PrBank als Handels→gesellschaft freiwillig durch Banken zwecks gegenseitigen Aus→tausches von Zahlungsaufträgen und der Bestimmung von gegenseitigen Forderungen, die aus den Zahlungsaufträgen hervorgehen, gegründet wird. [A.H.] [W.K.]

ABRECHNUNGSZEITRAUM [*okres rozliczeniowy*], ein Zeitraum, dessen Höchstdauer durch das → Arbeitsgesetzbuch oder durch andere Gesetze festgelegt ist und in dessen Rahmen die → Arbeitszeit des Arbeitnehmers geplant, berechnet und bilanziert wird. Das Arbeitsgesetzbuch bestimmt die Höchstdauer des A. in Monaten. In dem Grundsystem der Arbeitszeit darf der A. vier Monate nicht überschreiten. Je nach den Arbeitszeitsystemen ist die Höchstdauer der Abrechnungszeiträume unterschiedlich und kann zwischen vier Wochen und zwölf Monaten betragen. Der A. dient zur Feststellung, ob die Wochenarbeitszeit von durchschnittlich

40 Stunden (oder weniger) eingehalten wurde, ob die Norm über die Arbeitswoche von durchschnittlich fünf Tagen beachtet wurde, sowie zur Bestimmung der sog. nominellen (gesetzlichen) Arbeitszeit, d. h. der den → Arbeitnehmer verpflichtenden Arbeitszeitdauer in dem angenommenen A. [T.K.] [E.K.P.]

ABSCHLUSS EINES ARBEITSVERTRAGS [*zawarcie umowy o pracę*], ein Arbeits→vertrag wird schriftlich geschlossen. Er soll insbesondere Folgendes bestimmen: 1) die Art der Arbeit; 2) den → Arbeitsplatz; 3) den Zeitpunkt des Arbeitsbeginns; 4) die Grund→arbeitszeit; 5) die der Arbeitsart entsprechende Vergütung, mitsamt der Aufzählung der Bestandteile der Vergütung (Art. 29 KP). Die Nichteinhaltung des Schriftformerfordernisses verursacht nicht die Nichtigkeit des Arbeitsvertrags. In einem solchen Fall hat der → Arbeitgeber spätestens am Tag des Arbeitsbeginns dem → Arbeitnehmer die Art des Vertrags und die in ihm enthaltenen → Bedingungen schriftlich zu bestätigen. Tut der Arbeitgeber dies nicht, so begeht er eine Ordnungswidrigkeit gegen die Arbeitnehmerrechte, die mit einer Geldstrafe bestraft werden kann. Darüber hinaus hat der Arbeitgeber den Arbeitnehmer schriftlich, nicht später als binnen sieben Tagen ab dem Abschluss des Arbeitsvertrags über Folgendes zu informieren: 1) die geltende tägliche und wöchentliche Arbeitszeitnorm; 2) die Häufigkeit der Auszahlung der Vergütung; 3) den → Erholungsurlaub; 4) die Dauer der Kündigungsfrist; und, wenn der Arbeitgeber nicht verpflichtet ist, die Arbeitsordnung zu erlassen, über: 5) die Nachtzeit; 6) den Ort, die Frist und den Zeitpunkt der Auszahlung der Vergütung; 7) die angenommene Art und Weise der Bestätigung durch den Arbeitnehmer der Ankunft und der Anwesenheit in der Arbeit; 8) die Form der Entschuldigung der Abwesenheit. Eine Streitigkeit über den Abschluss eines Arbeitsvertrags und das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses kann vom Arbeitsgericht entschieden werden. [T.K.] [K.S.]

ABSCHRIFT AUS DEM LANDESGERICHTSREGISTER [*odpis z Krajowego Rejestru Sądowego*], eine öffentliche → Urkunde, die Informationen aus dem Landesgerichtsregister [*Krajowy Rejestr Sądowy*] enthält, welche sich auf einen bestimmten Unternehmer oder einen anderen im Landesgerichtsregister eingetragenen Rechtsträger beziehen. Die A. wird als Computerausdruck in einer bestimmten graphischen Form

erstellt – einer Tabelle mit ausgesonderten Teilen und Spalten (z. B. „Grund-/Stammkapital der → Gesellschaft“, „Gegenstand des Unternehmens“, „Prokuristen“ usw.). Die A. wird von der Zentralen Informationsstelle des Landesgerichtsregisters [*Centralna Informacja Krajowego Rejestru Sądowego*] auf Antrag des Interessenten und nach Entrichtung einer entsprechenden Gebühr erteilt. Es gibt folgende Formen der A.: 1) volle A. – enthält alle Eintragungen im Register, auch die nicht mehr aktuellen, mit Ausnahme der Eintragungen, die der Offenlegung nicht unterliegen; 2) aktuelle A. – enthält lediglich die aktuellen Eintragungen, die sich auf den bestimmten Rechtsträger beziehen. Im Gerichtsverfahren hat die A. eine Identifikationsaufgabe in Bezug auf Unternehmer und andere Rechtsträger sowie dient als Beweis in Bezug auf die darin enthaltenen Informationen, z. B. die aktuelle Vertretung der Gesellschaft (hierzu ist eine aktuelle A. ausreichend) oder die Berechtigung zur Vertretung der Gesellschaft zum Zeitpunkt des Abschlusses eines Rechtsgeschäfts (hierzu ist die volle A. erforderlich). Im Wirtschaftsverkehr wird oft der Begriff KRS-Abschrift verwendet. S. auch: → Auszug aus dem Landesgerichtsregister, → Bestätigung aus dem Landesgerichtsregister. [A.Ś.] [A.B.]

ABSETZUNG FÜR ABNUTZUNG [*amortyzacja środków trwałych*], finanzielle Widerspiegelung der Wertminderung von Anlage→vermögen, die von Unternehmern (Steuerpflichtigen der Körperschaftsteuer und der → Einkommensteuer) abgerechnet wird. Der Wertverlust (die Abnutzung) der Sachanlagen wird aufgrund der Absetzung für Abnutzung für jedes Objekt getrennt abgerechnet. Die → Rechtsvorschriften (Anlagen zu den polnischen Ertragssteuergesetzen) bestimmen den prozentualen Tilgungssatz für jedes Steuerjahr. Die Bemessungsgrundlage der Sachanlage ist der Preis des Erwerbs, Herstellungswert oder Marktwert (im Falle des unentgeltlichen Erwerbs). Die Bemessungsgrundlage der Sachanlage kann um den Betrag der Aufwendungen auf die Verbesserung erhöht werden. Die Bemessungsgrundlage soll auch, gemäß den geltenden Vorschriften, den Schwankungen der Marktpreise der Sachanlagen entsprechend aktualisiert werden. Die gesetzlichen A.f.A.-Tabellen wurden für verschiedene Arten der Sachanlagen bestimmt; sie betragen von 1,5% und 2,5% für Gebäude bis 30% für Computer. Die polnischen Steuervorschriften erlauben auch, aufgrund untypischer Umstände, wie

z. B. rasche technische Entwicklung oder schwere → Bedingungen der Anwendung von Sachanlagen, die A.f.A. bestimmter Sachanlagen (Maschinen, Fahrzeuge usw.) zu erhöhen oder zu vermindern. Die A.f.A. wird grundsätzlich in monatlichen Raten verrechnet – von dem Datum der Einschreibung der Sachanlage bis zum Ende des bestimmten Absetzungszeitraums (eine tatsächliche weitere Verwendung der → Sache berechtigt nicht zur Verlängerung des Zeitraums). Die Berechnung der Absetzungen für Abnutzung endet im Falle der Veräußerung oder Liquidation der Sache. Die rechtsgemäß berechneten Absetzungen sind für gewerbstätige Steuerpflichtige abzugsfähige Betriebsausgaben im Sinne der Steuervorschriften. Den Absetzungen für Abnutzung unterliegen u. a. keine Grundstücke, Rechte der Erbnießbraucher (sog. verpflichtetes → Eigentum der Grundstücke), Kunst→werke, Museumsstücke usw. Den Absetzungen für Abnutzung unterliegen dagegen → Vermögensrechte. Das → Steuerrecht erlaubt auch die Absetzungen für Abnutzung von Sachen, die kein Eigentum des Steuerpflichtigen sind (→ Leasing), was aber je nach Art des zwischen den → Parteien geschlossenen → Vertrags bemessen wird. [A.H.] [W.K.]

ABSTIMMUNG [*głosowanie*], konventionelle, herkömmliche Zeichen (Heben der Hand, → Stimmzettel, Ausruf u. a.), die Unterstützung für einen bestimmten Vorschlag oder Kandidaten ausdrücken. Ein → Beschluss kommt zustande (ist verbindlich), wenn eine Mindestanzahl der abgegebenen Stimmen für einen Vorschlag vorliegt. Das Abstimmungsergebnis kann in verschiedenen Weisen festgestellt werden: 1) nach dem Einstimmigkeitsprinzip – die Entscheidung ist verbindlich, wenn alle Teilnehmer sie bejaht haben; 2) nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip – die Entscheidung widerspiegelt verhältnismäßig zu der Stimmenzahl verschiedene Meinungen in der Gruppe; 3) nach dem Mehrheitsprinzip – damit eine Entscheidung verbindlich ist, muss die Mehrheit der Stimmen diese Entscheidung fördern. In zeitgenössischen Parlamenten werden folgende Methoden der A. angewandt: 1) wörtliche – die Beförderung für Kandidaten wird mit der Stimme (Zuruf) angedeutet; 2) durch Heben der Hand; 3) durch Aufstehen vom Platz; 4) durch Teilung in kleinere Gruppen; 5) mit Stimmzetteln oder Kugeln, die in eine Wahlurne hineingeworfen werden; 6) mit personalisierten Stimmzetteln, die mit den Namen der Abgeordneten versehen sind; 7) mit Hilfe elektronischer Apparatur.

In den meisten Fällen geben die Bürger die Stimmen auf anonymen Stimmzetteln in Wahllokalen ab. Um das Ergebnis der A. festzustellen, vergleicht die Wahlkommission zunächst die Zahl der eingeschriebenen wahlberechtigten Bürger mit der Zahl der herausgegebenen Stimmzettel. Anschließend wird die Wahlurne geöffnet und die Kommission zählt die gültigen und ungültigen Stimmen. [B.B.] [K.N.]

ABSTRAKTE RECHTSGESCHÄFTE [*abstrakcyjne czynności prawne*], eine Form von Zuwendungsgeschäften, deren Wirksamkeit nicht von der Richtigkeit oder vom Vorhandensein der Causa (des Rechtsgrundes) abhängt. Für die Wirksamkeit von a.R. ist die Abgabe von erforderlichen Willenserklärungen maßgebend, die Bewegungs- und Motivationsgründe für die Vornahme eines Rechtsgeschäfts sind in dieser Hinsicht irrelevant und unterliegen nicht der gerichtlichen Kontrolle. In diesem Sinne sind diese → Rechtsgeschäfte von ihren Rechtsgründen losgelöst und dienen der Schnelligkeit und der Rechtssicherheit im Verkehr. Im polnischen Recht gilt der Kausalitätsgrundsatz (vgl. Art. 156, 510 § 2, 1052 § 2 KC) und a.R. werden nur ausnahmsweise vor allem im professionellen Rechtsverkehr zugelassen, wie z. B. Wechsel, Scheck, Bankgarantie. S. auch: Rechtsgeschäft. [J.J.] [W.P.]

ABWEHRANSPRÜCHE [*roszczenia negatoryjne*], petitorische Ansprüche, die dem → Schutz des Eigentums dienen. Der Abwehr→anspruch (*lat. actio negatoria*) steht einem Eigentümer zu, dessen → Eigentum auf sonstige Weise als durch Entziehung des → Besitzes beeinträchtigt wurde und umfasst die Klage auf Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustands und auf Unterlassung weiterer Beeinträchtigungen (Art. 222 § 2 KC, vgl. mit § 1004 BGB). S. auch: Schutz des Eigentums. [J.J.] [W.P.]

ABWEISUNG DER KLAGE [*oddalenie powództwa*], bedeutet eine Ablehnung der Gewährung durch das Gericht des in der Klageschrift geforderten Rechtsschutzes wegen der Grundlosigkeit der angemeldeten Forderung in Bezug auf die materiellrechtlichen Verfahrensvoraussetzungen, d. h. die Umstände, die im Lichte der → Rechtsvorschriften die Grundlage für das Ersuchen des Rechtsschutzes im Gerichtsweg bilden (z. B. → Prozesslegitimation, Frist, → rechtliches Interesse). Der Mangel der materiellrechtlichen Voraussetzungen ist kein Hindernis für die Einleitung des Verfahrens (anders als im Falle der sog. Prozessvoraussetzungen),

wobei diese Umstände die Wirksamkeit des Verfahrens und dadurch das Erreichen des Zieles bedingen, welches die Grundlage der Einleitung des Verfahrens in der jeweiligen bestimmten → Sache war. Indem das Gericht die Klage abweist, entscheidet es die Sache ihrem Wesen nach. Wenn die Entscheidung des Gerichts einen negativen Charakter bezüglich der Forderung eines Rechtsträgers hat, auf dessen Anregung das Verfahren eingeleitet wurde, bedeutet es, dass sich die Forderung als unbegründet erwiesen hat. [E.M.K.] [E.K.P.]

ABWENDUNG DES SCHADENS [*zapobieganie szkodzi*], die Vorschriften des Schuldrechts spornen im Allgemeinen zur Vorbeugung oder Verminderung des drohenden Schadens dadurch an, dass dem Schädiger die eventuelle Ersatzpflicht angedroht wird. Die präventive Funktion des Schuldrechts kommt auch explizit in der Regelung über die A.d.S., die in Art. 438 und 439 KC zu finden ist, zum Ausdruck. Gemäß dieser Regelung, wer zur A.d.S. der einem anderen drohenden Gefahr zwangsläufig oder freiwillig einen → Schaden erleidet, hat → Anspruch auf Ersatz des erlittenen Schadens. Der Anspruch ist an die Person oder Personen zu richten, die aus dem Ereignis Gewinn gezogen haben (der Schaden ist durch diese Personen in einem entsprechenden Verhältnis zu ersetzen). Auch derjenige, dem infolge des Verhaltens einer anderen Person unmittelbar ein Schaden droht, kann verlangen, dass diese Person erforderliche Maßnahmen ergreift, um die drohende Gefahr abzuwenden und, falls erforderlich, auch, dass sie eine angemessene Sicherheit leistet. Das Gesetz nennt die folgenden Beispiele des Verhaltens, bei dem Gefahr der Verursachung eines Schadens besteht und deswegen die o. g. Ansprüche auf A.d.S. begründet: Fehlen gehöriger → Aufsicht über den Betrieb eines Unternehmens, oder über den Zustand eines in dem Besitz der Person befindlichen Gebäudes oder einer in ihrem Besitz befindlichen anderen Einrichtung. Ähnliche Regeln gelten im Falle der Bedrohung eines persönlichen Rechtsguts (Art. 24 KC) sowie im Falle, wenn dem Immobilienbesitzer durch einen Bau die Störung seines Besitzes oder ein Schaden droht (Art. 347 § 1 KC). S. auch: unerlaubte Handlung. [J.J.] [W.L.]

ADOPTION [*przysposobienie*] → Annahme als Kind

AFFEKT [*afekt*], eine starke Erregung des → Täters, die die Kontrolle seines Geistes über die

Täterhandlung beschränkt und deswegen einen privilegierten Typ des → Totschlags bildet. [M.B.] [E.H.]

AGENT [*agent*], gesetzliche Bezeichnung einer → Partei des → Agentur→vertrags, üblicherweise auch → Agent genannt. Der A. verpflichtet sich gegen Vergütung (Provision) im Rahmen seiner wirtschaftlichen Tätigkeit zur dauerhaften → Vermittlung beim Abschluss von Verträgen zwischen den Kunden und dem beauftragenden Unternehmen oder zum Abschluss von Verträgen im Namen des Auftraggebers. S. auch: Agenturvertrag, Agent, Auftrag. [J.J.] [W.P.]

AGENTURVERTRAG [*umowa agencyjna*], ein genannter → Vertrag (Art. 758-764⁹ KC), der die Vermittlungsdienstleistungen regelt. Durch den A. verpflichtet sich der Auftragnehmer (→ Agent) gegen Vergütung (Provision) im Rahmen seiner wirtschaftlichen Tätigkeit zur dauerhaften → Vermittlung beim Abschluss von Verträgen zwischen den Kunden und dem auftragenden Unternehmen oder zum Abschluss von Verträgen im Namen des Auftraggebers. Es ist ein verpflichtender, gegenseitiger und entgeltlicher Vertrag, der dem → Auftrag ähnelt. Auf die Verträge, die ein Nicht-Unternehmen mit dem Agenten abschließt, finden mit Ausnahmen die Vorschriften über den A. Anwendung. Für den Abschluss von Verträgen sowie für die Entgegennahme von Erklärungen durch den Agenten ist eine → Vollmacht erforderlich. Sollte der Auftraggeber dem Kunden unverzüglich nach der Kenntnisnahme über den → Vertragsabschluss durch den Agenten ohne Vollmacht nicht erklären, dass er den Vertrag nicht einwilligt, so gilt der Vertrag als bestätigt. Dem Agenten steht für seine Leistungen Provision zu, die → Parteien können die Art und Weise der Vergütung im Vertrag regeln. Die Provisionshöhe hängt von der Zahl und/oder vom Wert der abgeschlossenen Verträge ab. Wird dies nicht im Vertrag bestimmt, so ist die Provision in der üblichen Höhe für Rechtsverhältnisse dieser Art auf dem Gebiet der Tätigkeit des Agenten auszahlend. Lässt sich die Provisionshöhe auch auf diese Weise nicht feststellen, dann hat der Agent einen → Anspruch auf die Vergütung, die ihm unter Berücksichtigung der Gesamtumstände der Vertragsausführung zusteht. Der Gesetzgeber schützt die Provisionsansprüche des Agenten (vgl. Art. 761 ff. KC). Jede der Vertragsparteien kann eine schriftliche Bestätigung des Vertrags verlangen. Die Parteien sind informations- und loyalitätspflichtig, insbesondere was

die Sorgfaltsanforderungen und den Umgang mit den Informationen angeht. Im Zweifelsfall wird angenommen, dass der Agent bevollmächtigt ist, für den Auftraggeber die Zahlungen für Leistungen, die er für den Auftraggeber erbringt, und die Leistungen, für welche er bezahlt, anzunehmen sowie in Bezug auf Verträge, die er im Namen des Auftraggebers abgeschlossen hat, Mitteilungen über Mängel und Erklärungen über die Vertragsabwicklung entgegenzunehmen. In einem schriftlich abgeschlossenen Agenturvertrag (Formgebot *ad eventum*) kann die Delkrederverpflichtung vereinbart werden; infolgedessen haftet der Agent für die → Erfüllung der Verpflichtung durch den Kunden. Der Umfang der Haftung wird meistens vertraglich vereinbart. Die Haftung des Agenten kann nur einen bestimmten Vertrag betreffen oder auf Verträge mit einem bestimmten Kunden ausgedehnt werden. Eine besondere Regelung bezieht sich auf die Ausgleichsleistungen, die dem Agenten aus Billigkeitsgründen nach der Beendigung des Agenturverhältnisses zustehen, falls er neue Kunden gewonnen hat oder zu einer erheblichen Umsatzsteigerung mit bisherigen Kunden beigebracht hat und der Auftraggeber weiterhin aus den Verträgen mit diesen Kunden wesentliche Gewinne erzielt. Die Ausgleichsleistung darf die jährliche Durchschnittsvergütung des Agenten für die vorangehenden fünf Jahre nicht übersteigen. Falls das Agenturverhältnis kürzer als fünf Jahre gedauert hat, wird die Durchschnittsvergütung für den gesamten Zeitraum der Vertragsgültigkeit berücksichtigt. Diese Leistung schließt die Schadensersatzansprüche des Agenten nach den allgemeinen Regeln nicht aus. Andererseits kann für zwei Jahre nach der Beendigung des Agenturverhältnisses schriftlich ein → Wettbewerbsverbot des Agenten vereinbart werden. Eine solche → Wettbewerbsklausel ist wirksam, wenn das Verbot Kunden und Gebiete betrifft, die durch den Aufgabenbereich des Agenten abgedeckt waren und sich auf Waren und Dienstleistungen bezieht, die Gegenstand des Vertrags waren. Prinzipiell steht dem Agenten ein Anspruch auf Geldleistung für die Zeit des Wettbewerbsverbotes zu, es sei denn, dass etwas Abweichendes vereinbart wurde oder dass das Agenturverhältnis aus Gründen beendet wurde, die der Agent zu vertreten hat. S. auch: Auftrag, Agent, Ajent, Delkrederklausel, Rechtsgeschäft, Vertrag. [J.J.] [W.P.]

AGRARSTEUER [*podatek rolny*], eine → Vermögen- und örtliche → Steuer, die im PRO-

IU geregelt wurde. Das Besteuerungsobjekt ist landwirtschaftliche Nutzfläche, auch bebauete Nutzböden und Nutzflächen mit landwirtschaftlichem Baumbestand. Solche Grundstücke unterliegen nicht der Besteuerung, wenn sie für Zwecke der nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten genutzt werden. Ein landwirtschaftlicher Betrieb für Zwecke der Agrarsteuer ist die Fläche des Ackerlandes einschließlich des Bodens unter Teichen und landwirtschaftlichen Gebäuden, welche die Fläche von einem Hektar oder sog. Umrechnungshektar überschreitet. Von der Besteuerung werden enumerativ u. a. ausgeschlossen: die Böden unter Seen, unter fließenden Gewässern, unter Hochwasserdämmen, Brachlandgrundstücke usw. Steuerpflichtig sind → natürliche und → juristische Personen, nichtrechtsfähige Organisationseinheiten (einschließlich → Gesellschaften ohne → Rechtsfähigkeit), welche Eigentümer oder unmittelbare Eigenbesitzer, Erbnießbraucher (verpflichtete Eigentümer) der Grundstücke oder Besitzer oder Nießbraucher staatlicher Grundstücke sind. Wenn der landwirtschaftliche Betrieb Miteigentum oder Mitbesitz anderer Personen ist, belastet die Steuerpflicht den Betriebsführenden, und wenn eine solche Person nicht vorhanden ist, dann ist die Steuerpflicht → Solidar→schuld der Miteigentümer oder Mitbesitzer. Die Befreiungen von der A. betreffen u. a. Schulen und wissenschaftliche Einrichtungen. Die Höhe der Steuer hängt von der Fläche des landwirtschaftlichen Betriebs, der Art der Nutzflächen (Ackerland, Wiese, Weide, Obstgarten usw.) und dem sog. Umrechnungsindex der Nutzflächen (Wert des Index beträgt 0,05–1,95 pro Hektar) ab. Eine erhebliche Bedeutung für die Höhe der A. hat auch die Bodenfruchtbarkeit und die Einstufung in eine der vier „Steuerbezirke“, die aufgrund von ökonomischen und klimatischen Kriterien bestimmt werden (jede → Gemeinde in Polen ist in einen „Steuerbezirk“ eingestuft). Die Besteuerungsbasis für Böden unter Teichen mit Fischbestand wird nach Fläche und dem Umrechnungsindex (1,0 oder 0,2 je nach Fischgattung) berechnet. Die A. von einem Umrechnungshektar beträgt das Äquivalent des Wertes von 2,5 Doppelzentner von Roggen (oder 5 Doppelzentner von Roggen pro Hektar der Grundstücke, die nach dem Gesetz nicht umgerechnet werden). Das Äquivalent wird nach dem durchschnittlichen Preis in den letzten drei Quartalen des Vorjahres bestimmt. Das Gesetz sieht die Erteilung von Steuervergünstigungen aufgrund

individueller Beschlüsse vor, z. B. aufgrund von Bewirtschaftung von Brachlandgrundstücken (bis zu 75%), Bau neuer landwirtschaftlicher Einrichtungen und Gebäuden (25%), Lage der Nutzflächen (im Gebirge oder in Vorbergen bis zu 60% der A. – das Verzeichnis der Gebiete wird von den örtlichen Behörden bestimmt; die Steuervergünstigung steht von Amts wegen zu) und Naturkatastrophen (bis 100%). Nach dem Gesetz bestehen überdies noch zahlreiche sachliche Befreiungen, die z. B. mit dem Brachliegen eines Grundstücks zusammenhängen. Der → Gemeinderat kann auch andere Befreiungen beschließen. Die A. ist im Falle von natürlichen Personen vierteljährlich zu entrichten, nach der → Zustellung des Steuerbescheids (die Steuerentrichtung kann von dem Steuerinkassanten vollzogen werden). Alle sonstigen Steuerpflichtigen entrichten die A. monatlich und müssen eine jährliche Agrarsteuererklärung bei der Gemeinde abgeben. Alle Steuerpflichtigen sind dazu verpflichtet, jegliche Informationen, die einen Einfluss auf die Höhe oder das Bestehen der Steuerpflicht haben können, der Gemeinde anzugeben. [A.H.] [W.K.]

AJENT [*ajent*], im Rechtsverkehr verbreitete Bezeichnung einer → Partei des → Agentur→vertrags, nämlich des → Agenten. S. auch: Agent, Agenturvertrag. [J.J.] [W.P.]

AKKLAMATION [*aklamacja*], Entscheidung einer Einrichtung, einen → Beschluss (gegebenenfalls einen Antrag, eine → Wahl) ohne → Abstimmung zu fassen. [B.B.] [K.N.]

AKKREDITIERUNG [*akredytacja*], Bestätigung der → Vollmacht einer Person, im Namen des Vollmachtgebers bestimmte Handlungen vorzunehmen, in der Form der Annahme von Akkreditierungsschreiben (Beglaubigungsschreiben). A. kommt in der Regel in der Diplomatie vor. Der Chef einer der diplomatischen Mission im Rang des Botschafters oder bevollmächtigten → Minister-Gesandten bekommt von dem → Staatsoberhaupt des Entsende→staates Beglaubigungsschreiben, die an das Empfangsstaatsoberhaupt gerichtet sind. Der Chef der diplomatischen Mission im Rang des Geschäftsträgers (*chargé d'affaires*) empfängt die Schreiben und legt sie dem Außenminister vor. Die Vorlage der Beglaubigungsschreiben durch das Oberhaupt bedeutet seine Akkreditierung. Erst ab der Vorlage der Beglaubigungsschreiben ist er berechtigt, sich amtlich zu betätigen. Die diplomatischen → Immunitäten werden

ihm aber bereits früher gewährleistet, nämlich im Moment der Grenzüberschreitung. Nach der → Zustimmung aller beteiligten Staaten kann ein Oberhaupt der diplomatischen Mission in mehreren Empfangsstaaten akkreditiert werden. [M.L.] [K.N.]

AKKREDITIV, KREDITBRIEF [*akredytywa*], wird im PrBank definiert als eine schriftliche Verpflichtung einer Bank (die das Akkreditiv eröffnet), im → Auftrag eines Kunden, aber in eigenem → Namen, in welcher die Bank gewährt, nach der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen einen bestimmten Geldbetrag an eine Drittperson (Begünstigte eines Akkreditivs) zu bezahlen (Dokumentenakkreditiv). Das Dokumentenakkreditiv wird durch die Bank gegen Vorlage bestimmter Unterlagen von dem Begünstigten ausgestellt. Der Kreditbrief kann auch an eine andere Bank ausgestellt werden, wodurch die Bank gewährt, die dem Begünstigten ausgezahlten Beträge zurückzuzahlen oder von dem Begünstigten gezogenen Wechsel einzulösen. Das Akkreditiv ist heutzutage die am häufigsten verwendete Form der Sicherung inländischer und ausländischer Handelsumsätze, die die Ausführung von Geld→leistungen durch den Geschäftspartner an den Akkreditierten gewährleistet. [A.H.] [W.K.]

AKKUMULATION [*akumulacja*], Anhäufung eines Teils des Bruttoinlandsprodukts für Investitionsfinanzierung, Bildung von Vorräten, Vermehrung der Umsatzmittel und Reserven. Die Höhe der Akkumulation entscheidet über die bestehende und zukünftige Konsumtion. [E.K.] [W.K.]

AKT DER RECHTSANWENDUNG [*akt stosowania prawa*], Akt eines zuständigen staatlichen Organs, in dem aufgrund von allgemeinen und abstrakten → Rechtsnormen die rechtlichen Konsequenzen eines Rechtstatkes ermittelt werden (→ Rechtsverhältnis). Ein A.d.R. kann als ein Entscheidungsmodell der Rechtsfindung dargestellt werden. Das Modell (nach J. Wróblewski) setzt sich aus fünf Etappen zusammen: 1) Feststellung der Gültigkeit der Vorschrift (validierende Entscheidung) und hinreichend exakte Feststellung der Bedeutung der Vorschrift (Auslegungsentscheidung); 2) Erklärung des Sachverhalts für Tatsachen infolge der Beweisfindung und Qualifizierung der Tatsachen im Sinne der angewandten Vorschrift des materiellen Rechts (Beweisführungsentscheidung); 3) Subsumtion der Tatsachen unter die Begrif-

fe der angewandten Vorschrift; 4) Feststellung von Konsequenzen der Tatsachen aufgrund der angewandten Vorschrift (Entscheidung über die → Wahl von Konsequenzen); 5) Erlass der finalen Entscheidung der gerichtlichen Rechtsanwendung. Das erste Element besteht aus zwei Teilen: a) Feststellung, welche Rechtsnorm gilt; b) Erklärung des Sinnes der Norm in einem hinreichend genauen Grade, um ein Urteil erlassen zu können. Es können zwei Situationen eintreten. Entweder findet das zuständige Organ im Text der Gesetze eine Vorschrift, deren Verständnis keine Zweifel beim Entscheiden lässt (Situation der Isomorphie) oder das Organ hat Zweifel an der Bedeutung (Situation der Auslegung). Um diese Zweifel zu zerstreuen braucht das Organ verschiedene Auslegungsregeln, die bestimmen, wie der Sinn einer Rechtsnorm ermittelt werden soll. Das Ergebnis der Auslegung ist eine Auslegungsentscheidung. Das zweite Element des Entscheidungsmodells besteht auch aus zwei Teilen: a) Erklärung des Sachverhalts für Tatsachen aufgrund gesammelter Urkunden und der angewandten Theorie der → Beweisführung; b) Darstellung dieser Tatsachen im Sinne der Vorschrift des materiellen Rechts. Das dritte Element ist die Subsumtion – die Feststellung, dass die bewiesenen Tatsachen unter die angewandte Vorschrift fallen. Die Entscheidung über die Wahl der Konsequenzen besteht in der Bestimmung, welche aus der gesamten Palette der Konsequenzen, die eine Vorschrift vorsieht, mit den Tatsachen zu verbinden ist. Die finale Entscheidung ist ein Schlussakt dieses Verfahrens in der fraglichen Instanz. In der Theorie werden die zwei letzten Entscheidungen getrennt dargestellt, in der Praxis aber werden die Entscheidung über die Wahl der Konsequenzen und die finale Entscheidung gleichzeitig getroffen. Die finale Entscheidung bestimmt verbindlich die rechtlichen Konsequenzen. Sie wird durch die folgenden partiellen Entscheidungen begründet und bildet eine individuelle Norm, die dem Adressaten gegenüber seine Rechte und Pflichten verbindlich bestimmt. Im Unterschied zum → normativen Akt, der generelle und abstrakte Normen beinhaltet, beschreibt ein A.d.R. individuelle und konkrete Normen. Die Rechtsanwendung wird in zwei Typen unterteilt: gerichtliche Rechtsanwendung und hierarchische Rechtsanwendung. Der Typ der gerichtlichen Rechtsanwendung wird durch folgende Eigenschaften charakterisiert: 1) das Subjekt, das Recht anwendet, bleibt nicht im → Arbeitsverhält-

nis und ist nicht organisatorisch mit den Adressaten der fraglichen Entscheidung verbunden. Es hat auch kein persönliches Interesse an der Entscheidung, die nach von ihm unabhängigen Regeln getroffen wird. Für das rechtsanwendende Subjekt gilt die Regel: *nemo iudex in causa sua*. Die Gerichte müssen also unabhängig und selbstständig sein und die Entscheidungen werden nach objektiven Kriterien getroffen; 2) das Subjekt ist kompetent und zuständig, und die Art und Weise der Rechtsanwendung ist in den öffentlichen Verfahrensvorschriften geregelt. Die → Zuständigkeit wird unter Berücksichtigung des Charakters der Sache bestimmt; 3) die Rechtsanwendung besteht darin, die rechtlichen Konsequenzen der bewiesenen Tatsachen aufgrund geltender → Rechtsvorschriften zu bestimmen; 4) die Entscheidung zur Rechtsanwendung wird in zweierlei Situationen getroffen: in der Situation der Streitigkeit oder in der Situation der Unklarheit. Eine Streitigkeit charakterisiert eine Situation, in der → Parteien kontradiktorische Ansprüche einlegen. Eine Unklarheit besteht darin, dass eine Feststellung der Rechtslage *ex lege* notwendig ist. So eine Entscheidung dient der Minimierung der Rechtsunsicherheit; 5) eine Entscheidung zur Rechtsanwendung ist eine individuelle und konkrete Rechtsnorm. Sie gibt den Ausschlag nur für den fraglichen Einzelfall. Es sind aber einzelne Ausnahmen möglich, wenn generelle Normen gestaltet werden; 6) in funktionaler Hinsicht dient die Entscheidung erstens der Feststellung vom Einklang des Tatbestands mit den Regeln, die eine Grundlage für diese Entscheidung darstellen, und zweitens der Feststellung von Konsequenzen. Der zweite Typ – die hierarchische Rechtsanwendung – wird von folgenden Eigenschaften charakterisiert: 1) das rechtsanwendende Subjekt ist organisatorisch mit den Adressaten der Entscheidung verbunden. Das Subjekt hat ein persönliches Interesse an der Entscheidung, die teilweise nach den Adressaten verbindenden Regeln, teilweise nach vom Entscheidenden übernommenen Standards getroffen wird. Das organisatorische Verhältnis zwischen dem entscheidenden Subjekt und dem Adressaten besteht in einer unterschiedlichen Position in der formalen Hierarchie, z. B. das Verhältnis zwischen dem Arbeitnehmer und Arbeitgeber. In diesem Typ entscheiden sämtliche Verwaltungsbehörden, die → Polizei, → Staatsanwaltschaft, → Sozialversicherungsanstalt usw.; 2) das Subjekt ist kompetent und zuständig, und die Art und

Weise der Rechtsanwendung ist durch Verfahrensregeln oder den üblichen Brauch geregelt. Die Zuständigkeit wird zum Teil mit Rücksicht auf den Charakter der Sache und zum Teil aufgrund hierarchischer Position bestimmt; 3) die Rechtsanwendung besteht darin, eine entsprechende Gratifikation aufgrund der Beurteilung der Arbeit des Adressaten oder als Konsequenz eines Sachverhalts anzuerkennen. In der Regel wird die Art und Höhe der Gratifikation nach freiem Ermessen bestimmt; 4) eine Entscheidung zur Rechtsanwendung ist eine individuelle und konkrete Rechtsnorm, es bestehen aber solche Entscheidungen, welche eine ganze Arbeitnehmergruppe betreffen (generelle → Anordnungen); 5) funktional dienen die Entscheidungen der Realisierung von angenommenen Zielen der Organisation im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften. Eine klare Grenze zwischen den beiden Typen der Rechtsanwendung lässt sich aber nicht einfach festlegen. [W.G.] [K.N.]

AKTIE [*akcja*], Aktie einer → Gesellschaft; ein Wertpapier, das die infolge der Teilnahme eines Aktionärs an einer → Aktiengesellschaft entstehenden Rechte bestimmt und im KSH geregelt wurde. Eine A. ist in Schriftform zu erstellen (ausgenommen sind Aktien sog. öffentlicher Gesellschaften an der Börse, die in immaterieller Form emittiert werden) und umfasst folgende Angaben: 1) Firma, Sitz und Adresse der Gesellschaft; 2) Landesgerichtsregisternummer; 3) Datum der Eintragung in das Register und Datum der Aktienausgabe; 4) Nennwert, Seriennummer und Nummer der Aktie; 5) weitere Bestimmungen (z. B. Pflichten der Gesellschafter, vinkulierte Namensaktie); 6) Unterschrift und Stempel des Vorstands (Faksimile). Besteht ein Unterschied zwischen dem Nennwert und dem Ausgabewert einer A., so ist der Überschuss in die Kapitalrücklage einzustellen. Grundsätzlich sind die Aktien unverteilbar, der Erwerb durch die Gesellschaft eigener Aktien ist ausgeschlossen; Ausnahmen regelt das Gesetz. Es können sog. Vorzugsaktien emittiert werden. Unter Berücksichtigung der Empfänger der Aktien sind drei Emissionsarten vorgesehen: 1) private Aktienzeichnung – die Gesellschaft bietet die Aktien einer bestimmten Gruppe der Empfänger (Investoren) an; 2) geschlossene Aktienzeichnung – Angebot an bestimmte Aktionäre der Gesellschaft mit Subskriptionsrecht (Aktienbezugsrecht); 3) öffentliche Aktienzeichnung – Angebot an Perso-

nen ohne Subskriptionsrecht. Das Gesetz über Handelsgesellschaften sieht folgende Arten der → Wertpapiere vor: Stammaktie, Inhaberaktie, Namensaktie, Vorzugsaktie (Vorrechtsaktie). Aktien sind übertragbar, die Satzung der Gesellschaft kann das Veräußerungsrecht der Namensaktien für den Zeitraum bis zu fünf Jahren (Vinkulation) ausschließen oder von der Zustimmung der Gesellschaftsorgane abhängig machen. Das Vorzugsrecht auf Aktienwerb kann vertraglich auf maximal zehn Jahren gewährt werden. [W.K.]

AKTIENGESELLSCHAFT [*spółka akcyjna, (S.A.)*], ist eine Handels→gesellschaft des polnischen Rechts (geregelt in Art. 1–7, 11–21, 301–490 KSH), die der Form einer AG (Aktiengesellschaft) im deutschen Recht entspricht. Die A. ist eine Kapitalgesellschaft, die von einer (ausgenommen die Einmann-GmbH) oder mehreren Personen gegründet werden kann und deren Kapital in Aktien mit gleichem Nennwert zerlegt ist. Die Gesellschafter, also Aktionäre, haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht persönlich (Art. 301 § 5 KSH). Die Gesellschaft, als eine → juristische Person, haftet hierfür mit ihrem → Vermögen. Die Gründung erfolgt durch einen Gesellschafts→vertrag (Voraussetzung einer notariellen Urkunde). Die A. entsteht jedoch erst mit der Eintragung ins Landesgerichtsregister [*Krajowy Rejestr Sądowy*]. Stammkapital einer A. musste vor Kurzem noch mindestens 500 000 PLN betragen. Nach einer Diskussion über die Wirtschaftsdynamik auf dem polnischen Markt wurde das erforderliche Stammkapital auf 100 000 PLN gesenkt (Art. 308 § 1 KSH). Die A. handelt durch ihre Organe: a) Haupt→versammlung [*walne zgromadzenie*] als oberstes Beschlussorgan (Art. 393–429 KSH); b) Vorstand [*zarząd*], als geschäftsführendes und vertretendes Verwaltungsorgan (Art. 368–380 KSH), das aus einer oder mehreren Personen besteht; die Mitglieder des Vorstands müssen nicht unbedingt Aktionäre sein, sie müssen jedoch → natürliche Personen sein; c) Aufsichtsrat [*rada nadzorcza*], der aus mindestens drei Mitgliedern besteht (Art. 381–392 KSH). Somit sieht das polnische Recht, ähnlich wie das deutsche Recht, ein dualistisches System der Organ→verfassung vor. Ein monistisches System ist lediglich hinsichtlich der → *Societas Europaea* zulässig. S. auch: Gesellschaft. [A.M.]

AKTIVE DIENSTBARKEITEN [*szużebności czynne*], eine Art von → Dienstbarkeiten, die dem

Berechtigten das belastete Grundstück in gewissem Umfang zu nutzen erlauben. S. auch: Dienstbarkeit, beschränkte dingliche Rechte. [J.J.] [W.P.]

AKTIVE FORMEN DER ARBEITSLOSIGKEITSBEKÄMPFUNG [*aktywne formy przeciwdziałania bezrobociu*] → Arbeitsloser.

AKTIVER WIDERSTAND [*czynny opór*], besteht in der Anwendung von Gewalt oder rechtswidriger Drohung zwecks Beeinflussung der Amtshandlungen eines Organs der Regierungsverwaltung oder eines anderen Staatsorgans oder Organs der Gebietskörperschaft. Art. 224 KK bezieht sich nicht nur auf den Einfluss auf einen → Amtsträger und seine Hilfsperson. Eine → Straftat nach Art. 224 § 2 liegt auch vor bei der Anwendung von Gewalt oder rechtswidriger Drohung mit der Absicht, einen Amtsträger oder seine Hilfsperson zur Vornahme oder Unterlassung einer rechtmäßigen Diensthandlung zu nötigen. Beide vorbezeichneten Straftaten werden mit derselben Strafe bedroht, d. h. Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren. Hat der a.W. gegen einen Amtsträger oder seine Hilfsperson eine der in Art. 156 § 1 oder 157 § 1 KK bezeichneten Folgen, wird der → Täter mit einer Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Die Straftat des a.W., wie es in der Strafrechtstheorie unterstrichen wird, stellt eine im Hinblick auf die Person bzw. das Organ, die genötigt werden, besondere Form der Nötigung nach Art. 191 KK dar. Die Straftat des a.W. liegt ohne Rücksicht auf den Erfolg vor, d. h. sie ist nicht von tatsächlicher Nötigung zur Vornahme oder Unterlassung einer Handlung bzw. von dem tatsächlich erfolgten Einfluss abhängig. Für die Feststellung der Strafbarkeit ist alleine das Verhalten in Form der Anwendung von Gewalt oder rechtswidriger Drohung ausreichend. Strafbar ist nicht ein Verhalten, das als passiver Widerstand bezeichnet wird, z. B. wenn jemand sich auf den Boden legt, um den Eintritt zu verhindern. [M.B.] [A.B.]

AKZEPT [*akcept*], gängige Bezeichnung für die Annahme einer Anweisung; ein einseitiges → Rechtsgeschäft, das mit dem Anweisungsverhältnis verbunden ist. Auf der Basis des A. ist der Angewiesene dem Anweisungsempfänger gegenüber verpflichtet, die in der Anweisung bestimmte → Leistung zu erfüllen. Im Schrifttum wird postuliert, das A. auf dem Anweisungsdokument zu vermerken. Unter konkreten Umständen kann deswegen das A. einen

solchen Vermerk bezeichnen. A. kommt häufig in Rechtsverhältnissen, die auf der Anweisung beruhen, vor; insbesondere betrifft es also → Wertpapiere und → das Akkreditiv (d. h. einen → Auftrag an eine oder mehrere Banken, dem Begünstigten Beträge bis zu einer angegebenen Höchstsumme auszuzahlen). Seltener und auch umgangssprachlich kann das A. die → Zustimmung zum Zustandekommen einer bestimmten rechtlichen Folge im Rahmen von zivilrechtlichen Beziehungen bedeuten. S. auch: Akzeptant. [J.J.] [W.L.]

AKZEPTANT [*akceptant*], gängige rechtliche Bezeichnung für den Angewiesenen in einem Anweisungsverhältnis (Art. 921 KC). A. ist eine Person, deren → Zustimmung (→ Akzept) zur Anweisung erforderlich ist. Erklärt der A. die Annahme der Anweisung, so ist er zu ihrer Erfüllung (z. B. → Erfüllung der Verpflichtung aus dem Wertpapier oder Akkreditiv) verpflichtet. [J.J.] [W.L.]

AKZISE (spezielle Verbrauchsteuer, Banderolensteuer) [*podatek akcyzowy*], wird nach AkcyzU entrichtet. Das Gesetz regelt die Besteuerung mit der Banderolensteuer, die Art und Weise des Inverkehrbringens von besteuerten Waren und die Bezeichnung mancher besteuerten Erzeugnisgruppen. Besteuert werden u. a.: die Herstellung von banderolensteuerpflichtigen Erzeugnissen und deren Abzug aus dem Steuerlager; Aufnahme der steuerpflichtigen Erzeugnissen in Steuerlager, Ausfuhr und Einfuhr von besteuerten Erzeugnissen, innergemeinschaftlicher Erwerb und Lieferung von besteuerten Erzeugnissen. Banderolensteuerpflichtige Waren sind u. a.: Energieerzeugnisse, Strom, Erdgas, Erdölprodukte, Kohleerzeugnisse, Tabakwaren, Alkoholgetränke, Personenkraftwagen. Es bestehen oder können auch zahlreiche Sonderbefreiungen bestehen. Banderolensteuersubjekte sind → natürliche und → juristische Personen, nichtrechtsfähige Organisationseinheiten, welche die besteuerte Tätigkeit ausüben. Herstellung und Aufarbeitung, Versand, Annahme und Lagerung von harmonisierten Waren kann nur in einem Steuerlager stattfinden, d. h. auf dem Platz, welcher in der Genehmigung der zuständigen Zollbehörde bestimmt wurde und welcher der besonderen Steuer → aufsicht unterliegt. Besteuerungsgrundlage ist der Wert oder die Menge der besteuerten Waren. Steuersätze sind unterschiedlich je nach Warengruppe, quantitativ, prozentual oder gemischt – quantitativ und als

ein Prozent des maximalen Kleinverkaufspreises (sog. gemischte Methode, gilt für Tabakwaren) bestimmt. Der Finanz- > minister kann die gesetzlichen Steuersätze herabsetzen. Steuersubjekte sind verpflichtet, die Banderolensteuer monatlich abzurechnen und zu erheben. Im Falle von bestimmten verbrauchersteuerpflichtigen Waren gilt die Pflicht, die Steuer täglich (Vorbereitungsabrechnung) zu entrichten; die Beträge von täglichen Einzahlungen gelten als Steuervorauszahlungen. Im Falle der Einfuhr von Waren ist die Zollbehörde zuständig und die Entrichtung wird nach den Regeln der Zollentrichtung durchgeführt. Wenn die Waren der Pflicht einer Kennzeichnung mit Banderolen unterliegen, können die Ausgaben für den Kauf von Banderolen von der später entrichteten Steuer abgeschrieben werden. [A.H.] [W.K.]

ALLGEMEINE ERKLÄRUNG DER MENSCHENRECHTE [*Powszechna Deklaracja Praw Człowieka*], eine Resolution der Vereinten Nationen vom 10.12.1948, die als erste einen vollen Katalog der > Menschenrechte umfasste. Obwohl sie, als Erklärung, keinen völkerrechtlich verbindlichen Charakter hat, wird sie zum Völkergewohnheitsrecht gezählt und soll als solche für die Legislative der einzelnen > Staaten eine politische und moralische gesetzgeberische Direktive darstellen. [B.B.] [E.H.]

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE DES VERWALTUNGSVERFAHRENS [*zasady ogólne postępowania administracyjnego*], die wichtigsten Regeln, die das Modell des Verwaltungsverfahrens bestimmen und die Richtlinien für die Handlungen der Organe darstellen, die das direkt oder indirekt gemäß den Normen des Verwaltungsverfahrensrechts geregelte Verfahren leiten. Die wichtigsten dieser Grundsätze wurden in einen Katalog zusammengefasst, der den einzelnen Institutionen des Verwaltungsverfahrens vorausgeht. Das sind: 1) der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit; 2) der Grundsatz der objektiven Wahrheit; 3) der Grundsatz der Beachtung des gesellschaftlichen Interesses und des Interesses der Bürger; 4) der Grundsatz der Vertiefung des Vertrauens der Bürger zu den > Staatsorganen; 5) der Grundsatz der Überwachung des Interesses der > Parteien und anderer Verfahrensbeteiligten; 6) der Grundsatz des rechtlichen Gehörs; 7) der Grundsatz der Überzeugung; 8) der Grundsatz der Schnelligkeit des Verfahrens; 9) der Grundsatz der Verleitung zum > Vergleich; 10) der Grundsatz der Schriftlichkeit des Verfahrens; 11) der Grundsatz der Zweinstanz-

lichkeit des Verfahrens; 12) der Grundsatz der gerichtlichen Kontrolle von Entscheidungen. [A.P.] [E.K.P.]

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

[*ogólne warunki ubezpieczenia*], (*ZivilR*) Bestimmungen, die einer Vielzahl von Versicherungsverträgen zugrunde gelegt werden; bei Pflichtversicherungen werden A.V. von dem für Finanzinstitutionen zuständigen > Minister im Wege der > Verordnung, bei individuellen Versicherungen – vom Versicherungsunternehmen festgelegt. A.V. bilden ein Institut des Versicherungsrechts, das von den Vertragsmustern und Vertragsordnungen nach Art. 384 KC abweicht. Da besondere Regelungen hinsichtlich unterschiedlicher Versicherungsarten sowohl im KC als auch in den Versicherungsgesetzen fehlen, finden die A.V. eine breite Anwendung. Es handelt sich bei den A.V. nicht um gesetzliche Vorschriften, sondern um Vertragsbestimmungen; trotzdem unterliegen A.V. der Auslegung wie Gesetze; darüber hinaus wird der Inhalt der A.V. bei Zweifeln und Unklarheiten zugunsten des Versicherungsnehmers ausgelegt. In A.V. sind folgende Bestimmungen festzuschreiben (Art. 12a UbezpU): 1) Art und Gegenstand der Versicherung; 2) Bedingungen für die Änderung der Versicherungssumme bzw. Garantiesumme, soweit die Möglichkeit einer solchen Änderung in A.V. vorgesehen ist; 3) Rechte und Pflichten der Vertrags->parteien; 4) Umfang der Haftung des Versicherungsunternehmens; 5) bei Vermögensversicherungen – Verfahren zur Berechnung des Schadens; 6) Berechnung der Schadensersatzsumme bzw. einer anderen Leistung, soweit die A.V. Abweichungen von allgemeinen Grundsätzen vorsehen; 7) Berechnung und Entrichtung des Versicherungsbeitrags; 8) Methode der Beitragsindexierung, soweit die A.V. eine Indexierung vorsehen; 9) Verfahren und Bedingungen der Vornahme von Änderungen eines unbefristeten > Versicherungsvertrags; 10) Voraussetzungen und Fristen für die Vertragskündigung durch die Vertragsparteien, sowie Verfahren und Bedingungen für die Vertragskündigung, sofern die A.V. solche vorsehen. [J.J.] [A.B.]

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN, Vertragsmuster, Vertragsordnungen [*ogólne warunki umów, wzory umów, regulaminy umowne*], für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Vertragsmuster (Art. 384–385⁴ KC). Sie dienen der Vereinfachung und Beschleunigung des Rechtsverkehrs und können insbesondere > Bedingungen

des Abschlusses und der Erfüllung von Verträgen regulieren. Die Tragweite von vorformulierten Bedingungen oder Mustern hängt vom Einzelfall ab. Den umfassendsten Eingriff in das Vertrags- → werk liefern a.V., die oft über den Inhalt des abzuschließenden → Vertrags hinausgehen und bestimmen z. B. auch zulässige Vertragsarten oder Abschlussverfahren. Ein Vertragsmuster ist ein fertiger Vertragstext, über welchen nicht verhandelt wird und der für den wirksamen Abschluss lediglich ausgefüllt werden muss. Vertragsordnungen erklären in der Regel die Bedeutung der im Vertrag benutzten Begriffe. Es werden oft diverse Bezeichnungen für diese Dokumente verwendet; bei der rechtlichen Beurteilung kommt es auf den Inhalt an. In Bezug auf Verbraucherverträge wird auf die Schutzfunktion der gesetzlichen Regelung hingewiesen (Art. 384-385³ KC). Ein Muster bindet nur dann, wenn es beim → Vertragsabschluss ausgehändigt wurde. Sollte die Verwendung eines Musters in den gegebenen Rechtsverhältnissen bestimmter Art üblich sein, so ist es bindend auch dann, wenn die andere → Partei die Möglichkeit hatte, von seinem Inhalt leicht Kenntnis zu nehmen. Dies gilt jedoch nicht für Verbraucherverträge, es sei denn, dass es sich um alltägliche Geschäfte handelt. Ein digitales Muster sollte vor dem Vertragsabschluss zur Verfügung gestellt werden in einer Weise, welche die Speicherung und Öffnung ermöglicht. Bei widersprüchlichen Klauseln im Vertrag und in den a.V. sind die Parteien an den Vertrag gebunden. Nicht eindeutige Klauseln in den a.V. werden zugunsten des Verbrauchers erklärt. Verboten sind Klauseln, die mit dem Verbraucher nicht im Einzelnen ausgehandelt werden und seine Rechte und Pflichten unsittlich gestalten und seine Interessen schwerwiegend verletzen (verbotene Vertragsklauseln gem. Art. 385¹ KC, nicht abschließende Aufzählung in Art. 385³ KC). Dies bezieht sich jedoch nicht auf die Bestimmungen der Hauptleistungspflichten, darunter auf den Preis oder die Vergütung, falls diese eindeutig formuliert wurden. Der Maßstab der Unsittlichkeit bemisst sich nach der Sachlage im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses unter Berücksichtigung des Vertragsinhalts, der Umstände des Abschlusses und anderer, verbundener Verträge. Ein Vertrag zwischen Unternehmen, die unterschiedliche a.V. benutzen, umfasst die widersprüchlichen Klauseln nicht; ein Vertrag kommt gar nicht zustande, wenn eine Partei unverzüglich nach dem Erhalt des Angebots erklärt, einen Vertrag unter solchen Vertragsbedingungen nicht abschließen zu wollen. S. auch: missbräuchliche Klauseln, Verbraucher. [J.J.] [W.P.]

ALTERNATIVE FORDERUNG [*żądanie alternatywne*], ein Klagebegehren kann alternativ formuliert werden, wenn der Fall einer alternativen → Leistung vorkommt, in der das Recht auf die → Wahl der Leistung dem Schuldner obliegt. Wenn nämlich der → Gläubiger zur Wahl der Leistung berechtigt ist, soll er die Wahl noch vor dem Erheben der Klage treffen und in der Klageschrift nur eine Leistung fordern. Wenn die Wahl dem Schuldner obliegt und er die Wahl nicht ausübt, so kann der Gläubiger dem Schuldner zu diesem Zwecke eine angemessene Frist setzen. Nach dem fruchtlosen Ablauf dieser Frist geht das → Wahlrecht auf den Gläubiger (Art. 365 KC). Der Gläubiger kann diese Wahl auch nicht treffen und eine a.F. formulieren, d. h. in der Klageschrift die beiden Leistungen nennen, wobei der Schuldner verpflichtet ist, nur eine davon zu erfüllen. Die Wahl der Leistung übt der Gläubiger dann erst in einer Zwangsvollstreckung aus (Art. 798 KPC). Von der alternativen Leistung ist der Fall zu unterscheiden, in dem auf der Seite des Schuldners die Berechtigung besteht, sich von der Leistung durch das Erfüllen einer anderen Leistung zu befreien – *facultas alternativa* (→ Ersetzungsbefugnis). [E.M.K.] [E.K.P.]

ALTERSPRÄSIDENT DES SEJMS [*Marszałek-Senior*], ein Amt, mit dem einer der ältesten Abgeordneten von dem → Präsidenten der Republik Polen betraut wird. Die Aufgabe des A. ist es, die Eide von den Abgeordneten abzunehmen und die Wahl des → Sejmmarschalls durchzuführen. Der A. legt in der ersten Sitzung einen Eid ab, ernennt die Sekretäre der ersten Sitzung unter den jüngsten Abgeordneten und leitet die Sitzung bis der neue Sejmmarschall gewählt wird. [A.Pr.] [K.N.]

ALTERSPRÄSIDENT DES SENATS [*Marszałek Senior*], ein Amt, mit dem der älteste → Senator von dem → Präsidenten der Republik Polen betraut wird. Die Aufgabe des Alterspräsidenten ist es, die Eide von den Senatoren abzunehmen und die Wahl des → Senatmarschalls durchzuführen. Der A. legt in der ersten Sitzung einen Eid ab, ernennt die Sekretäre der ersten Sitzung unter den jüngsten Senatoren und leitet die Sitzung bis der neue Marschall gewählt wird. [A.Pr.] [K.N.]

AMNESTIE [*amnestia*], ist ein Gnadenurteil, gemäß dem die darin genannten Strafen für bestimmte, rechtskräftig verhängte → Straftaten vollständig oder zum Teil erlassen bzw. abge-

